

**Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister
sowie das Unternehmensregister - EHUG
Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in den Registergerichten und die
Auswirkungen für Handwerksunternehmen und Handwerkskammern in NRW**

RA Harald Bex

1. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hatte am 28. September 2006 das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) verabschiedet.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13.10.2006 dem Entwurf des EHUG zugestimmt hat und das Land Nordrhein-Westfalen nicht von der Möglichkeit einer Übergangsfrist nach Art. 61 EGHGB n.F. Gebrauch gemacht hat, gilt seit dem 01.01.2007 die Umstellung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb, mit der Maßgabe, dass u.a. Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister in Nordrhein-Westfalen nach § 12 HGB n.F. nur noch elektronisch in öffentlich beglaubigter Form möglich sind. Durch das EHUG wurde das deutsche Registerwesen insgesamt umfassend reformiert und an das "Internetzeitalter" angepasst.

Das EHUG wird zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der Unternehmenspublizität und zu einem erleichterten Zugriff auf Unternehmensdaten über das Internet führen. Es ist Bestandteil des "small company act" zur Entlastung mittelständischer Unternehmen von Bürokratie und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, auf den sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Oktober 2005 verständigt haben.

Damit ist die 1. gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie (Registerpublizität)¹⁾ sowie die EU-Transparenzrichtlinie umgesetzt worden.

Das deutsche Handwerk stand dieser „Modernisierung“ durch Schaffung zentraler Internet-Plattformen und substanzieller Entbürokratisierung und Beschleunigung beim Umgang mit offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten von Anbeginn grundsätzlich positiv gegenüber.

Das Bestreben der Bundesregierung, mit dem EHUG die amtliche Unternehmenspublizität in zeitgemäße, kostengünstigere und benutzerfreundlichere Systeme zu überführen, wurde von Seiten des Handwerks ebenso begrüßt, wie die grundsätzliche Zielsetzung, einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten und Betriebsgründungen zu beschleunigen.

Mit Sorge wurde allerdings die Neuregelung der §§ 325, 334 bis 335b HGB durch das EHUG aus Sicht des Handwerks gesehen.

Nach der bisherigen Rechtslage, die im übrigen EU-Richtlinien-konform war, wurde dem Gedanken der Transparenz bereits ausreichend Rechnung getragen. So wurden die Interessen Dritter an den Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaften durch das als „Jedermann- Recht“ ausgestalteten Antragsrecht des § 325 Satz 2 HGB a.F. geschützt, d. h. Dritte konnten ohne Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse über die Registergerichte erzwingen.

Mit der Neuregelung der §§ 325, 334 bis 335b HGB durch das EHUG wird die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften dagegen nicht länger auf Antrag Dritter durch die Registergerichte sondern nunmehr von Amts wegen verfolgt.

Durch die Neuregelung des EHUG sind nun auch die im Mittelstand besonders verbreitete Rechtsformen der GmbH und der GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaften bzw. Personengesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter betroffen.

Bei dem grundsätzlichen Bestreben, bürokratische Belastungen für Unternehmen abzubauen wurde gerade dem Mittelstand durch dieses Gesetz erneut ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand aufgebürdet.

Dennoch wurden bereits bei dem Gesetzesentwurf mehreren Forderungen des Handwerks Genüge getan . So konnte die Einführung eines Bußgeldverfahrens im Rahmen der Offenlegung der Bilanzen abgewendet werden. Auch die Höhe des Ordnungsgeldes konnte entgegen der ursprünglichen Absichten auf die derzeit geltenden 25.000 € begrenzt werden.

Zudem stellt § 37 der Handelsregisterverordnung nunmehr sicher, dass die Inhalte jeder Neuanlage und jeder Registerblattänderung an die Handwerkskammern übermittelt werden, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann.

2. Die Mitwirkung der Handwerkskammern im Handelsregisterverfahren

Vor der Umstellung des Handelsregisters auf die elektronische Form wurden die entsprechenden Handelsregisterauszüge jeweils einzeln im Wege der Amtshilfe von den zuständigen Handwerkskammern angefordert.

Der Abruf über das elektronische Handelsregister ist nun grundsätzlich auch für die Handwerkskammern gebührenpflichtig.

Nach Abs. 4 der Vorbemerkung zum 4. Abschnitt des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung –JVKostO) werden von den in § 126 FGG genannten Stellen (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) Gebühren für ansonsten gebührenpflichtige Abrufe aus dem Handelsregister nach Nummern 401 bis 404 des Gebührenverzeichnisses nur dann nicht erhoben, wenn die Abrufe „zum Zweck der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens“ erforderlich sind.

Die Handwerkskammern nehmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahr.

Die Zuordnung der Handwerkskammern als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgte durch das Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953 (BGBl I 1953, S. 1411 ff.).

So obliegt den Handwerkskammern im Handelsregisterverfahren vor den Amtsgerichten gesetzliche Mitwirkungspflichten. Nach § 126 FGG sind die Organe des Handwerksstandes verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen.

Gemäß § 23 der Handelsregisterverordnung (HRV) a.F. hatte das Registergericht zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen in zweifelhaften Fällen das Gutachten der zuständigen Handwerkskammer einzuholen, wenn es sich bei dem einzutragenden Unternehmen um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann. Mit der Neufassung des § 23 HWO ist diese „Soll“-Vorschrift in eine „Kann“-Vorschrift geändert worden.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht gemäß der HRV hat die zuständige Handwerkskammer insbesondere die Vereinbarkeit des Unternehmensgegenstandes des einzutragenden Unternehmens mit dem Handwerksrecht zu überprüfen. Soweit keine handwerksrechtlichen Bedenken bestehen, erteilen die Handwerkskammern ihre Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister.

In den Fällen, in denen der Unternehmensgegenstand unter ein Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung fällt, kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur erteilt werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle nachgewiesen sind.

Werden diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen, wird die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abgelehnt.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG ist der Anmeldung der GmbH zum Handelsregister in den Fällen, in denen der Gegenstand des einzutragenden Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, für die Eintragung die erforderliche Genehmigungsurkunde beizufügen.

Ohne diese Genehmigungsurkunde darf die Gesellschaft seitens des Registergerichts nicht eingetragen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Eintragung in die Handwerksrolle einer solchen Genehmigung gleichzusetzen [Beschluss des II. Zivilsenates des BGH vom 09.11.1987 (II ZB 49/87)]. Grundsätzlich ist daher für die Eintragung einer handwerklichen Gesellschaft im zulassungspflichtigen Bereich die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Handwerkskammer konstitutive Eintragungsvoraussetzung.

Nach § 9 c GmbHG hat das zuständige Registergericht die Eintragung abzulehnen, wenn die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und/oder angemeldet ist. Unabhängig davon obliegt der Handwerkskammer neben der Verpflichtung aus § 126 FGG gemäß § 6 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. der Anlage D zur HwO die gesetzliche Aufgabe, die Handwerksrolle zu führen.

Bei natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und bei Nebenbetrieben sind die in der Anlage D zur Handwerksordnung genannten umfassenden Angaben in die Handwerksrolle einzutragen.

Nach § 6 HwO sind diese Daten bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen an einzelne Antragsteller und öffentliche Stellen zu übermitteln.

Diese Daten werden unter anderem von den Kreisverwaltungen bei der Schwarzarbeitsbekämpfung angefordert, um hier nur ein Beispiel zu nennen.

In der Praxis führt die Einschaltung der Handwerkskammern weiter dazu, dass die im Handelsregister einzutragenden Unternehmen bei handwerksrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Unternehmensgegenstandes diesen ihren auf die zulässige Tätigkeit des Unternehmens konkretisieren. Hier werden oftmals ungenaue oder unzutreffend angegebene Unternehmensgegenstände korrigiert. Entweder werden handwerksrollenpflichtige Tätigkeiten aus dem Unternehmensgegenstand gelöscht oder so konkretisiert, dass nur die tatsächlich ausgeübten Handwerke aufgeführt werden.

Die einzelnen Registergerichte kamen vor In-Kraft-Treten des EHUG ihrer Benachrichtigungspflicht dergestalt nach, dass die zuständige Handwerkskammer entweder direkt um Erteilung einer gutachterlichen Stellungnahme gebeten wird, oder die ebenfalls eingeschaltete Industrie- und Handelskammer die Handwerkskammer beteiligt. Im Rahmen der Überprüfung dieser Registervorgänge ist es oftmals erforderlich gewesen, dass weitere Handelsregisterauszüge angefordert werden mussten.

Regelmäßig waren die erfolgten Eintragungen der Registergerichte von den Handwerkskammern auch darauf zu überprüfen, ob die Registergerichte tatsächlich das Gutachten der Handwerkskammer eingeholt und auch berücksichtigt haben. In der täglichen Praxis ist oftmals festzustellen gewesen, dass auch Unternehmen ohne Beteiligung der Handwerkskammern seitens der Registergerichte eingetragen wurden, die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten in ihrem Unternehmensgegenstand auführen. In diesen Fällen musste nachträglich geprüft werden, ob tatsächlich ein Handwerk bzw. ein handwerksähnliches Gewerbe ausgeführt wird.

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen befürchtet nun, dass im Zuge der vollständigen Umstellung des Handelsregisters auf den elektronischen Rechtsverkehr ein Zugang der Handwerkskammern zu den bei den Registergerichten vorhandenen Firmendaten nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein wird.

3. Wesentliche Änderungen

Mit In-Kraft-Treten des EHUG treten die nachfolgenden wesentlichen Änderungen für Handwerksbetriebe und Registergerichte ein:

3.1 Eintragung und Einsichtnahme

Handwerksbetriebe, die im Handelsregister eingetragen sind, wie zum Beispiel GmbHs, OHGs oder GmbHs & Co. KGs, können sämtliche Unterlagen über ihre Notare nur noch elektronisch bei Gericht einreichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nicht von der Möglichkeit einer Übergangsfrist nach Art. 61 EGHGB n.F. Gebrauch gemacht, nach der bis zum 31. Dezember 2009 auch weiterhin die schriftliche Einreichung in Papierform möglich gewesen wäre. Seit dem 01.01.2007 sind Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister in Nordrhein- Westfalen daher nach § 12 HGB n.F. nur noch elektronisch in öffentlich beglaubigter Form möglich.

Zuständig für die Führung bleiben weiterhin die Amtsgerichte. Die dort angesiedelten Registergerichte sind aber bundesweit vernetzt.

Über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de ist ein kostenpflichtiger Zugriff möglich. Einsichtnahmen in das Handelsregister sind mit 4,50 Euro pro Registerblatt kostenpflichtig.

Für die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern wurde ab dem 01.01.2007 bundesweit zwei Kennungen, ein kostenfreier und ein kostenpflichtiger Zugriff auf die Register zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahmen der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern ist die Einsichtnahme kostenfrei. In dem elektronischen Unternehmensregister werden zum Beispiel Jahresabschlüsse, Eintragungen im Handelsregister oder Insolvenzbekanntmachungen eingestellt. Mit diesem Portal soll der Wirtschafts- und Rechtsverkehr erleichtert werden.

3.2 Bekanntmachungen

Für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2008 müssen Handelsregistereintragungen gemäß Art. 61 Abs. 4 EGHGB vom Gericht zusätzlich zu der elektronischen Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt gemacht werden. Handwerksunternehmen brauchen ihre Pflichtveröffentlichungen hingegen nicht mehr in der Tagespresse zu publizieren, womit ein erheblicher Kostenfaktor wegfällt.

Ab 2009 ist nur die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger zulässig. Die bisher üblichen Bekanntmachungen in Tageszeitungen werden daher mittelfristig ganz entfallen. Für die Bekanntmachung der Eintragungen sind die Gerichte verantwortlich.

Mit der elektronischen Handelsregistereintragung wird automatisch die elektronische Bekanntmachung ausgelöst. Die Bekanntmachung der Registereintragungen erfolgt ebenfalls über das Internet. Ab dem 01.01.2007 können über das Unternehmensregister bundesweit Unternehmensdaten online recherchiert werden (§§ 8b, 9 HGB).

Die in den Tageszeitungen veröffentlichten Handelsregisterbekanntmachungen erfolgen nunmehr für jedermann kostenfrei recherchierbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Zu dieser Seite gelangt man über die gleiche zentrale Internetseite www.handelsregister.de.

Der Zugriff auf die chronologisch geordnete Datenbank ist kostenfrei. Der Text der Bekanntmachung ist mit der Handelsregister-Eintragung identisch. Zudem kann vor Ort bei Gericht kostenfrei in die Register und die dazu eingereichten Dokumente Einsicht genommen werden.

3.3 Offenlegung der Jahresabschlüsse

Schon nach bislang geltendem Recht mussten Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbHs spätestens ein Jahr nach dem Geschäftsjahr ihre Bilanzen beim Handelsregistergericht einreichen.

Vor In-Kraft-Treten des EHUG wurde ein Verstoß gegen diese Offenlegungspflicht nur verfolgt, wenn ein Antrag eines Dritten bei Gericht einging.

Ab dem 01.01.2007 sind für die Veröffentlichungen der Jahresabschlüsse nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Um die Amtsgerichte zu entlasten, sieht das Gesetz als inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage vor, dass für die Speicherung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses eines Unternehmens nicht mehr das Amtsgericht, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig ist. Über die Offenlegungspflicht wacht eine neue Behörde, das Bundesamt für Justiz. Werden die Veröffentlichungspflichten nicht erfüllt, schreitet das Bundesamt für Justiz von sich aus, auch ohne Antrag ein.

Die Sanktionen im Rahmen der Offenlegung der Bilanzen wurden geringfügig verschärft. So droht ein Ordnungsgeldverfahren und nicht, wie ursprünglich geplant, ein Bußgeldverfahren, wenn Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht werden. Strafgebühren können hierbei zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 € verhängt werden. Es verbleibt aber bei einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 €, wenn die Offenlegung nachgeholt wird, (Abschnitt 6 des Gebührenverzeichnisses).

3.4 Gutachterliche Stellungnahmen der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern

Die Anforderung einer Stellungnahme der Handwerkskammer wird in das Ermessen des Registerrichters gestellt, die Abgabe der Handwerkskammer-Stellungnahmen soll ab 01.01.2007 elektronisch erfolgen, § 23 HRV.

3.4.1 Die technischen und rechtlichen Anforderungen der Übertragung der gutachterlichen Stellungnahmen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern gegenüber den Registergerichten

Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz verwenden bislang alle Bundesländer für den elektronischen Informationsaustausch mit Dritten das „Einheitliche Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP). Rheinland-Pfalz verfügt über eine eigene Softwarelösung, die noch mit dem EGVP in Einklang gebracht werden soll.

Nach Auskunft der Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ der Bund-Länder Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz soll die elektronische

Abgabe der gutachterlichen Stellungnahmen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern über das EGVP abgegeben werden.

Eine qualifizierte elektronische Signatur für die Abgaben der Gutachten ist in Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich. In der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte – Eregister-VO) wurde eine dahingehende Regelung nicht getroffen.

So schreibt z.B. § 2 II ERVVO für Nordrhein-Westfalen vor, dass eine elektronische Signatur nur dann erforderlich ist, wenn dies gesetzlich gefordert wird. Da dies bei den gutachterlichen Stellungnahmen Handwerkskammern bzw. Industrie- und

Handelskammern nicht der Fall ist, ist in Nordrhein-Westfalen in diesen Fällen keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. In anderen Bundesländern fehlen gesetzliche Regelungen, zum Teil wurde jedoch auf Arbeitsebene eine qualifizierte elektronische Signatur gewünscht.

3.5 Eintragungsnachrichten nach § 37 Handelsregisterverordnung

Die Handwerkskammern werden über die Inhalte der Handelsregistereintragungen sowie über Angaben zu Geschäftsräumen und Unternehmensgegenstand informiert, § 37 Handelsregisterverordnung.

Jede Eintragung eines Kaufmanns oder einer juristischen Person sowie verschiedene Änderungen der Eintragung sind der Industrie- und Handelskammer und – wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann – auch der zuständigen Handwerkskammer mitzuteilen.

Hieran hat sich durch das In-Kraft-Treten des EHUG nichts zum Nachteil der Kammern geändert. Im Gegenteil wurde die Versendung von Informationen über erfolgte Eintragungen auf alle Änderungen im Registerblatt ausgeweitet. Der Informationsfluss zwischen Gericht und Handwerkskammer ist daher weiterhin gewährleistet.

3.5.1 Stand der Umstellung auf das elektronische Handelsregister – Möglichkeiten des Datenaustauschs mit den Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern gemäß § 37 HVR n.F.

Die Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat die Verbände RegisSTAR und AUREG darum gebeten, eine EDV-Lösung zur Automatisierung des Datentransfers an die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern (Schnittstelle) zu erstellen.

Da die Verbände RegisSTAR und AUREG jedoch mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters ausgelastet waren, wird nach Auskunft der federführenden Justizministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein das Thema jedoch erst Anfang 2007 auf die Agenda genommen. Die vollständige Realisierung des Datentransfers wird für Sommer 2007 avisiert.

Der Umfang der automatisiert über die Schnittstelle zu übermittelnden Daten bestimmt sich nach § 37 HRV n.F. Demnach werden seit 1.1.2007 bei Neuanlegung und Änderung die Registerdaten vollständigen Inhalts sowie die Geschäftsadresse und Geschäftsgegenstand übersendet.

Um mögliche Dopplungen bzw. unterschiedliche Schreibweisen zu überprüfen, wurde eine Halb-Automatisierung zur Pflege der Stammdaten der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern als sinnvoll angesehen.

Bei der Erstellung der Schnittstellen soll auch ein Datentransfer von den Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern zu den Registergerichten ermöglicht werden.

Auf diese Weise können die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern z.B. Informationen über die Löschung von Limiteds oder ihnen bekannt gewordene Adressänderungen dann den Gerichten mitteilen.

Bereits seit Anfang 2007 werden - bis zur Realisierung der Schnittstelle – Registerdaten über das Einheitliche Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als pdf-Datei an die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern übersandt.

Die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern haben sich in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz darauf verständigt, dass die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern jeweils ein EGVP-Postfach einrichten und die Eintragungsnachrichten gemäß § 37 HRV zunächst als pdf-Dokument zum Test der Kommunikationswege übersandt werden. Zwischen den Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern sowie der Justiz unter Beteiligung der beiden Verbände finden Abstimmungen zur Struktur der zu übermittelnden Daten statt. Der Austausch der strukturierten Daten wird zwischen ausgewählten Kammern und Gerichten pilotiert.

In einem weiteren Schritt wird der Austausch der strukturierten Daten auf die ganze Bundesrepublik ausgedehnt. Die Umsetzung der oben genannten Punkte soll im zweiten Halbjahr 2007 abgeschlossen sein.

4. Elektronischer Datenaustausch Gewerbemeldewesen

Es wird allgemein bedauert, dass es noch keinen automatisierten Datenaustausch zwischen den Gewerbeämtern und den Registergerichten gibt. Diskutiert wird die Frage, ob im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ein solcher Datenaustausch geregelt werden könnte.

In diesem Zusammenhang gibt es Bestrebungen hinsichtlich der Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners.

5. Kommunikation mit den Notaren

Um eine Weiterleitung an die Registergerichte zunächst zu erleichtern, übermitteln die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern ihre Vorab-Stellungnahmen gegenüber den Notaren in pdf- oder tif-Format. Um einen sicheren und definierten Übertragungsweg zu gewährleisten ist es notwendig auf beiden Seiten technische Vorrichtungen zu schaffen, die eine vertrauliche Kommunikation in beiden Richtungen ermöglicht.

Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammenhang die Nutzung eines derzeit in Einführung befindlichen Systems auf E-Mail Basis („Notar-Mail“) angeboten. Auf Seiten der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern müsste zur Nutzung des Systems nur eine Anpassung der Konfiguration zur Authentisierung und Datenverschlüsselung vorgenommen werden. Eine Pilotierung ist für das 1. Quartal 2007 geplant.